

**Schützenverein 1925 e.V.  
Riederich**



# Vereinsordnung



Version: 10. September 2022

## **§ 1 Sinn und Zweck der Vereinsordnung**

Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen.

Sie wird vom Gesamtausschuss laut § 11 der Satzung erlassen. Änderungen der Vereinsordnung müssen durch Aushang den Mitgliedern bekannt gegeben werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig. Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben. Hierbei ist jede Änderung oder Ergänzung einzeln zu betrachten. Aus Gründen der Aktualität und besseren Information der Mitglieder können die Anhänge zu dieser Vereinsordnung vom Vorstand jederzeit kurzfristig geändert und erweitert werden.

Die Vereinsordnung beinhaltet u.a. eine Aufgabenbeschreibung der Organe und Funktionen des Vereins, die in der Satzung nicht oder nicht ausführlich beschrieben sind.

Die Vereinsordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied bei den Vorstandsmitgliedern einsehbar, grundsätzlich soll aber jedes Mitglied eine erhalten, potentielle Anwärter, möglichst zusammen mit der Satzung, noch vor Abgabe der Beitrittserklärung.

Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben nach § 11 der Satzung alle Mitglieder zu achten. Verstöße gegen diesen gemeinschaftlichen Konsens müssen dem Vorstand unverzüglich angezeigt werden, da sie eventuell eine Vereinsschädigung, eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele oder eine Verletzung der Mitgliederpflichten darstellt und mit Sanktionen zu ahnden sind, vor allem bei Verstößen gegen elementare Sicherheitsregeln.

## **§ 2 Schriftführer und Pressearbeit**

Für die Pressearbeit werden 2 Pressewarte bestimmt.

Die Aufgaben von Schriftführer und Pressewarte sind wie folgt definiert:

### **1. Schriftführer**

Der Schriftführer protokolliert bei Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen und sorgt für eine zeitnahe Verteilung des Protokolls (innerhalb ca. 2 Wochen). Im Verhinderungsfall wird der Schriftführer durch einen der Presse-

warte vertreten.

Eine weitere Verantwortung des Schriftführers liegt in der Führung und Erstellung der Vereinschronik, welche jährlich an der Hauptversammlung eingesehen werden kann. Hierzu gehört eine möglichst lückenlose Sammlung und Auflistung von Dokumenten, Schriftstücken und Bildmaterial.

### **2. Pressewart sportlicher Bereich**

Die Arbeit des Pressewarts Sport umfasst die Veröffentlichungen der Ergebnisse von Meisterschaften an denen der Schützenverein Riederich beteiligt war, wie Vereins-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Deutsche Meisterschaften. Des Weiteren die regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse von Ligawettkämpfen, sowie sonstige eigene Veranstaltungen (Vereins- und Betriebspokalschießen, etc.) und externe schießsportliche Aktivitäten.

Die Berichterstattung in der Presse hat aktuell, d.h. innerhalb 1 Woche zu erfolgen, wenn möglich auch mit Bildmaterial. Außerdem unterstützt der Pressewart den Schriftführer beim Sammeln von Bildmaterial von Sportveranstaltungen für die Vereinschronik.

### **3. Pressewart kultureller Bereich**

Dem Pressewart Kultur obliegt die Berichterstattung von nichtsportlichen Vereinsveranstaltungen, wie Vereinsausflügen, Pfingstwanderung, Weihnachtsfeier, Mitgliederversammlung, Jugendvollversammlung und sonstigen Vereinsveranstaltungen, wenn möglich mit Bildmaterial. Die Berichterstattung in der Presse hat aktuell, d.h. innerhalb einer Woche zu erfolgen. Außerdem unterstützt der Pressewart den Schriftführer beim Sammeln von Bildmaterial von Vereinsveranstaltungen für die Vereinschronik.

### **4. Wahl der Pressewarte**

Die Pressewarte werden durch die Jahreshauptversammlung zusammen mit der Gruppe I des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen

## **§ 3 Finanz- und Kassenwesen**

### **1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

- Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und weitere Gebühren (wie etwa Standgebühren etc..) werden von der Hauptversammlung

beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss durch die Hauptversammlung im folgenden Jahr zum 1.1. in Kraft.

- In den Mitgliedsbeiträgen sind die Abgaben an Verbände enthalten.
- Im Abstand von 3 Jahren müssen die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie der Gebühren vom Gesamtausschuss überprüft und ggfls. von der Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden.
- Der Verein begrüßt die Erteilung von Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit erteilt oder widerrufen werden. Für die Erteilung soll die Beitrittserklärung bzw. die Änderungsmitteilung verwendet werden. Der Widerruf kann formlos erfolgen.
- Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den Mitgliedsbeitrag spätestens zum 1. März auf das Vereinskonto überweisen.
- Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt beim SEPA-Lastschriftverfahren im 2. Quartal des Jahres oder zum Fälligkeitsdatum. Das Mitglied hat für die Deckung seines Kontos zu sorgen, sowie dem Schatzmeister unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen.
- Etwaige Gebühren, die beim Lastschriftverfahren durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.
- Bei Vereinseintritt ist der Jahresbeitrag anteilig ab dem Quartal des Eintritts zu entrichten.
- Ehepartnern oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare wird eine Partnermitgliedschaft angeboten.
- Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bis zum Alter von 27 Jahren, können unter Vorlage von Bescheinigungen eine Beitragsermäßigung und die Befreiung von der Aufnahmegebühr beantragen.
- Der ermäßigte Beitrag kommt ab dem Quartal zur Anrechnung, in dem der Grund der Ermäßigung eingetreten ist. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, so kommt ab dem darauffolgenden Quartal wieder der volle Beitrag zur Anrechnung.
- Das Mitglied hat den Wegfall des Ermäßigungsgrundes unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied hat darüber hinaus das Fortbestehen des Ermäßigungsgrundes unaufgefordert schriftlich nachzuweisen, andernfalls wird der volle Beitrag angesetzt.
- Für die Bestimmung der Beitragssätze gilt das Alter zu Beginn des Geschäftsjahres.
- Mitglieder und Gönner, denen der Verein ein Zeichen besonderer Anerkennung oder Achtung geben will, oder Personen, welche sich

wesentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können als Ehrenmitglieder mit Befreiung von jeder Beitragspflicht ernannt werden.

- Einem früheren Mitglied, das freiwillig oder wegen Veränderung seines Wohnsitzes ausgetreten war, kann im Falle seines Wiedereintritts die Aufnahmegebühr erlassen werden.

### Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
<b>Schüler / Jugend</b>	bis 17 J. <b>40,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Auszubildende / Studenten</b>	18-27 J. <b>40,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Erwachsene</b>	ab 18 J. <b>80,00 €</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Partnermitgliedschaft</b>	<b>120,00 €</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Ehrenmitglieder</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-/-</b>

### Nutzungsgebühren (Standgeld)

**Gäste-Tageskarte (ab 18 J.): (gültig für alle Anlagen) 6,00 €**

Das Standgeld muss in bar bei der Aufsicht bezahlt werden.

### 2. Vereinsinterner Geldfluss

Jeder, der im Namen des Vereins Gelder einnimmt oder ausgibt, hat dies ordentlich zu dokumentieren (Datum, Art der Einnahme/Ausgabe, von wem, an wen, Betrag). Ausgaben für den Verein werden grundsätzlich nur gegen Einreichung von Belegen erstattet. Jeder, der laufend mit Vereinsgeld zu tun hat, hat mit dem Schatzmeister unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Quartal, abzurechnen.

Um eine schnelle Bildung des Jahresabschlusses zu gewährleisten, sind alle Abrechnungen bis zum Jahresende beim Schatzmeister einzureichen. Forderungen können nur bis zu dieser Frist erstattet werden.

### 3. Startgelder bei Meisterschaften und sonstigen Wettkämpfen.

Das Startgeld für die Vereinsmeisterschaft wird jährlich durch den Sportausschuss überprüft und bei Bedarf durch den Gesamtausschuss neu festgelegt. Die Startgelder für Meisterschaften ab Kreismeisterschaft werden vom SVR übernommen. Anfallende Startgelder für Mannschaften werden bei allen Meisterschaften, sowie sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen vom SVR übernommen.

Startgelder für Einzelstarts außerhalb der Meisterschaften müssen vom Mitglied selbst getragen werden.

### 4. Fahrtkostenzuschuss

In der Ausschuss-Sitzung vom 18.09.2019 wurde festgelegt, dass jeder Schütze Anspruch auf 0,30€ je gefahrenen Kilometer (einfache Strecke) bei einer Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften hat. Gültig ab 1.10.2019.

Die Höhe des Zuschusses kann durch den Ge-

samtausschuss geändert werden.

## 5. Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (2) werden durch die Jahreshauptversammlung zusammen mit der Gruppe I des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

## §4 Sportbereich

Für den Sportbereich wird ein Sportausschuss gebildet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Sportausschusses sind nachfolgend beschrieben:

### 1. Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:

- dem Sportleiter
- dem Spartenleiter Langwaffen
- dem Spartenleiter Kurzwaffen
- dem Spartenleiter Bogen
- dem Jugendleiter

Die Aufgaben des Sportausschusses bestehen u.a. in der Koordination des gesamten Sportbetriebes. Er hat Vereinsmeisterschaften und sonstige sportliche Vereinsveranstaltungen zu planen und die Durchführung zu überwachen. In der Verantwortung des Sportausschusses liegt weiterhin die Einteilung von Aufsichten und Mitarbeitern bei Sportveranstaltungen des Vereins. Er beschließt Anträge an den Gesamtausschuss über z.B. notwendige Anschaffungen im sportlichen Bereich.

Eine weitere Aufgabe der Mitglieder des Sportausschusses besteht in der Anregung und Motivation von Mitgliedern zur Teilnahme an externen Lehrgängen und Trainingsprogrammen. Den Vorsitz im Sportausschuss führt der Sportleiter, im Vertretungsfalle ein vorher bestimmter Spartenleiter. In Abstimmung mit dem Sportleiter können auf Wunsch und im Bedarfsfalle die Spartenleiter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Beschlusskraft teilnehmen.

Eine weitere Aufgabe besteht in der termingerechten Weitermeldung der Teilnehmer (Einzel und Mannschaft) an der Kreismeisterschaft, ebenso wie die Meldung der Teams zu den Ligawettkämpfen.

### 2. Aufgaben des Sportleiters

Der Sportleiter vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten nach außen und gegenüber dem Gesamtausschuss. Er hat die organisatorische Gesamtverantwortung für den sportlichen Bereich.

Ausschreibungen zu Vereinsmeisterschaften und sonstigen sportlichen Veranstaltungen des Vereins sind vom Sportleiter zu erstellen, ebenso wie die Siegerlisten nach Beendigung der Veranstaltungen.

Der Sportleiter hat die Startgelder für Meister-

schaften von den Teilnehmern zu kassieren und mit dem Schatzmeister abzurechnen. Außerdem sind die für Meisterschaften geforderten Mitarbeiter vom Sportleiter termingerecht an Kreis-, bzw. Bezirkssportleiter zu melden

## 3. Aufgaben der Spartenleiter

### a) allgemein

Die Aufgaben der Spartenleiter bestehen im Allgemeinen in der sportlichen Verantwortung für den Bereich für den sie gewählt wurden. Das umfasst die Verantwortung für Einteilung und Überwachung des normalen Schießdienstes, die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Verwendung von zugelassener Munition und Waffen, sowie des ordentlichen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes der Schießanlagen und die Überprüfung von Nichtmitgliedern am Schießstand auf Versicherungsschutz.

Der Spartenleiter hat für seinen Bereich eine Schießkasse zu führen und diese regelmäßig mit dem Schatzmeister abzurechnen. Der Spartenleiter führt nach Erfassung der Teilnehmer durch den Sportleiter die Vereinsmeisterschaften in eigener Regie durch und übergibt dem Sportleiter nach Abschluss der VM die Ergebnisse zur Erstellung der Siegerlisten und zur Weitermeldung an den Kreis.

Er plant die Anzahl und Zusammensetzung der Teams für die Ligawettkämpfe und übergibt diese Information rechtzeitig an den Sportleiter zur Weitermeldung an die Ligaobleute.

### b) Spartenleiter Langwaffen

Die Verantwortung des Spartenleiters Langwaffen erstreckt sich auf alle Disziplinen im Bereich Sportordnungsnummer 1.xx (Gewehr), 3.xx (Wurfscheiben) und gegebenenfalls 5.xx (Armbrust) und 7.xx (Vorderlader-Langwaffen), sowie auf den örtlichen Bereich der Luftgewehrhalle und des KK-Schießstandes.

### c) Spartenleiter Kurzwaffen

Die Verantwortung des Spartenleiters Kurzwaffen erstreckt sich auf alle Disziplinen im Bereich Sportordnungsnummer 2.xx (Pistole & Revolver) und gegebenenfalls 7.xx (Vorderlader Kurzwaffen), sowie auf den örtlichen Bereich des Pistolenstandes. Bei den Disziplinen Freie Pistole und Luftpistole erweitert sich die Verantwortung während eines Wettkampfes auf die Anlagen KK-Stand und LG-Halle. Die Standbelegung ist mit den jeweiligen Spartenleitern zu regeln.

### d) Spartenleiter Bogen

Die Verantwortung des Spartenleiters Bogen erstreckt sich auf alle Disziplinen im Bereich Sportordnungsnummer 6.xx (Bogen) für Wettkämpfe

bzw. Training auf den örtlichen Bereich des Bogenplatzes, sowie bei einer evtl. Anmietung einer Sporthalle auf diese Sporthalle.

Änderungen der Vereinsordnung beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 10. September 2022

#### **4. Wahl der Spartenleiter**

Die Spartenleiter werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Spartenleiter Langwaffen wird zusammen mit der Gruppe II des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt.

Die Spartenleiter Kurzwaffen und Bogen werden zusammen mit der Gruppe I des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

#### **5. Aufgaben des Jugendleiters**

Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der Jugendordnung festgelegt.

### **§ 5 Platzwart**

Der Platzwart hat die Gesamtverantwortung über die Außenanlagen.

Er koordiniert und überwacht die erforderlichen Arbeiten unter seiner Mithilfe.

Er regt und setzt erforderliche Arbeitsdienste an.

Der Platzwart hat nicht Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.

Er kann als beratendes Mitglied vom Vorstand bei Bedarf hinzugezogen werden.

### **§ 6 Beisitzer im Gesamtausschuss**

#### **1. Anzahl Beisitzer**

Die Anzahl der Beisitzer im Gesamtausschuss wird auf 1 Beisitzer pro 200 Mitglieder festgelegt. Der Beisitzer hat eine beratende Funktion

#### **2. Wahl des (der) Beisitzer**

Der (die) Beisitzer werden durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der erste Beisitzer wird zusammen mit der Gruppe I gewählt.

Ein weiterer Beisitzer wird mit der Gruppe II gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

### **§ 7 Wahlgruppen**

Gruppen bei Wahlen (nach Satzung und Vereinsordnung):

#### **Gruppe I**

- Vorstand
- Schriftführer
- Sportleiter
- Spartenleiter Kurzwaffen
- Spartenleiter Bogen
- Beisitzer 1
- Pressewart Kultur
- Pressewart Sport
- 2 Kassenprüfer

#### **Gruppe II**

- Schatzmeister
- Platzwart
- Spartenleiter Langwaffen
- (Beisitzer 2)

